

VEREINBARUNGSPROTOKOLL

BEZÜGLICH DER KOMMUNALEN VERWALTUNGSSANKTIONEN BEI GEMISCHTEN VERSTÖßEN

Gesetz vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen

ZWISCHEN :

der Stadt EUPEN, vertreten durch ihr Gemeindegremium, in deren Namen Herr Karl-Heinz KLINKENBERG, Bürgermeister, und Herr René BAUER, Generaldirektor;

UND

dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks Eupen, vertreten durch Frau Andrea TILGENKAMP;

WIRD FOLGENDES DARLEGT:

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 23, § 1, Absatz 1, bezüglich der gemischten Verstöße und Artikel 23, § 1, Absatz 5, bezüglich der Verkehrsverstöße;

Nach Durchsicht der Artikel 119bis, 123 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 09. März 2014 über die kommunalen Verwaltungssanktionen für die Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen und für die Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und 103, erschienen im Belgischen Staatsblatt vom 20. Juni 2014, die ausschließlich mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt werden;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung der Stadt EUPEN vom 21. Juni 2006 sowie deren Ergänzungen und Abänderungen;

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

A. Gesetzlicher Rahmen

1. Das Gesetz vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen (Belgisches Staatsblatt vom 01. Juli 2013), nachstehend „SAC Gesetz“ genannt, bestimmt im Artikel 3, 1° und 2°, dass der Gemeinderat in seinen Regelungen oder Verordnungen eine Verwaltungssanktion vorsehen kann für folgende Verstöße gegen das Strafgesetzbuch:

- Artikel 398
- Artikel 448

- Artikel 521, Absatz 3
- Artikel 461
- Artikel 463
- Artikel 526
- Artikel 534bis
- Artikel 534ter
- Artikel 537
- Artikel 545
- Artikel 559, 1°
- Artikel 561, 1°
- Artikel 563, 2°
- Artikel 563, 3°
- Artikel 563bis

Für die vorgenannten Verstöße kann ein Vereinbarungsprotokoll abgeschlossen werden zwischen dem zuständigen Prokurator des Königs und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder dem Gemeindegremium, was die gemischten Verstöße angeht. Dieses Protokoll berücksichtigt die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere bezüglich der für die Zuwiderhandelnden vorgesehenen Verfahren und darf nicht gegen deren Rechte verstoßen.

2. Das Gesetz vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen (Belgisches Staatsblatt vom 01. Juli 2013) bestimmt im Artikel 3, 3°, dass der Gemeinderat in seinen Regelungen und Verordnungen eine Verwaltungssanktion vorsehen kann für die Verstöße, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf der Grundlage der in Artikel 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei erwähnten allgemeinen Verordnungen bestimmt werden, insbesondere:
 - Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen, mit Ausnahme der Verstöße auf Autobahnen;
 - Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, die ausschließlich mittels der in Artikel 62 desselben Gesetzes erwähnten automatisch betriebenen Geräte festgestellt werden.

Im diesem Fall macht der Artikel 23, §1, Absatz 5, des SAC Gesetzes die Erstellung eines Vereinbarungsprotokolls jedoch zur Pflicht für die vorerwähnten Verstöße.

B. Verkehrsverstöße im Sinne von Artikel 3, 3° des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen

Artikel 1 – Informationsaustausch

- a. Alle Parteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, und sie gewährleisten die Vertraulichkeit dieses Austauschs.

Zu diesem Zweck bezeichnet der Prokurator des Königs einen oder mehrere Magistrate seines Bezirks, nachstehend die „SAC Bezugsmagistrate“ genannt. Die Bezugsmagistrate können durch die von dieser Vereinbarung betroffenen Städte/Gemeinden kontaktiert werden, sollten diese auf Schwierigkeiten stoßen bei der Anwendung des Gesetzes oder dieser Vereinbarung, oder aber um Informationen zu erhalten über die Folgen, die gewisse Protokolle nach sich ziehen.

- b. Die Kontaktdaten der Bezugsmagistrate und der Bezugspersonen bei den Städten/Gemeinden werden in einem beiliegenden Dokument angeführt. Der Schriftwechsel und/oder die Telefonanrufe und/oder der elektronische Schriftverkehr bezüglich der Verwaltungsanktionen werden an diese Personen gerichtet.
- c. Die Parteien verpflichten sich, jede Änderung der Kontaktdaten der obengenannten Parteien unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 2 – Bearbeitung der Verstöße

I. Verkehrsverstöße im Sinne von Artikel 3, 3° des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen

Der Prokurator des Königs verpflichtet sich, keine Strafverfolgung aufzunehmen für nachfolgende Verkehrsverstöße gegen den Königlichen Erlass vom 01.12.1975, die durch natürliche Personen oder moralische Personen begangen werden, und die betroffenen Gemeinden verpflichten sich, die ordnungsgemäß festgestellten Verstöße zu bearbeiten, insofern der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde in einer Gemeindepolizeiverordnung entsprechend Artikel 3, 3° und 4 des Gesetzes vom 24.06.2013 eine Verwaltungsstrafe für diese Verkehrsverstöße vorgesehen hat.

Der Prokurator des Königs verpflichtet sich, nachfolgende Verkehrsverstöße zu verfolgen:

- a. Verkehrsverstöße 1. Grades:
 - 22bis, 4°, a)
 - 22ter 1, 3°
 - 22sexies 2
 - 23.1, 1°
 - 23.1, 2°
 - 23.2 Abs. 1, 1° - 3°
 - 23.2 Abs. 2
 - 23.3
 - 23.4
 - 24 Abs. 1, 2°, 4°, 7° - 10°
 - 25.1, 1°, 2°, 3°, 5°, 8°, 9°, 10°, 11°, 12°, 13°
 - 27.1.3
 - 27.5.1
 - 27.5.2
 - 27.5.3
 - 27bis
 - 70.2.1
 - 70.3
 - 77.4
 - 77.5
 - 77.8
 - 68.3
 - 68.3

- b. Verkehrsverstöße 2. Grades:

- 22.2 und 21.4.4°
- 24 Abs. 1, 1°, 2°, 4°, 5°, 6°
- 25.1, 4°, 6°, 7°
- 25.1, 14°

- c. Verkehrsverstöße 4. Grades:
- 24 Abs. 1, 3°

Wenn der jeweilige Gemeinderat in Anwendung der Artikel 3, 3° und 4 dieses Gesetzes gemäß Königlichem Erlass vom 09. März 2014 in einer Polizeiverordnung eine Verwaltungsstrafe vorgesehen hat für die in den vorgenannten Bestimmungen vorgesehenen Verstöße, wird das Original des Feststellungsprotokolls gemäß Artikel 22, § 6 desselben Gesetzes an den zuständigen sanktionierenden Beamten der Gemeinde geschickt, in der die Taten sich zugetragen haben, und der Prokurator des Königs wird darüber nicht informiert.

In diesem Fall darf die strafbare Handlung nur mit einer Verwaltungsstrafe sanktioniert werden.

Wenn der Gemeinderat in einer allgemeinen Polizeiverordnung keine Verwaltungsstrafe vorgesehen hat für die in den vorgenannten Bestimmungen vorgesehenen Verstöße, wird das Original des Feststellungsprotokolls an den Prokurator des Königs geschickt.

In diesem Fall darf die strafbare Handlung nur mit einer strafrechtlichen Sanktion geahndet werden und der Prokurator des Königs verpflichtet sich, die Strafverfolgung aufzunehmen.

- II. Fälle von Verkehrsverstößen, die zu Lasten des Benutzers eines Fahrzeugs festgestellt werden, das direkt oder indirekt an einem Unfall beteiligt zu sein scheint oder bei denen ein Zusammenhang zu einem anderen gemischten Verstoß besteht, der unter Punkt A, 1., dieser Vereinbarung angegeben wird / Tatbestand, der gebunden ist an andere Taten, die nicht für die Verwaltungssanktionen in Frage kommen oder zu einem Freiheitsentzug geführt haben**

In diesem Fall wird das Protokoll innerhalb eines Monats an den Prokurator des Königs geschickt. Ausschließlich der Prokurator des Königs entscheidet über die Folge, die der Gesamtheit der Taten vorbehalten ist, eine Verwaltungssanktion ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der Verstoß im Zusammenhang steht zu anderen Taten, die nicht für die Verwaltungssanktionen in Frage kommen oder zu einem Freiheitsentzug geführt haben, ist die Anwendung des SAC-Verfahrens ausgeschlossen.

- III. Informationen zu den Fällen, in denen der Verdächtige sich offensichtlich noch anderer Straftaten schuldig gemacht hat**

1. Sollte der zuständige sanktionierende Beamte während des Verfahrens im Hinblick auf das Verhängen einer kommunalen administrativen Geldbuße feststellen, dass der Verdächtige sich offensichtlich noch anderer Straftaten schuldig gemacht hat, wird er diese Taten in Anwendung des Artikels 29 des Strafprozessgesetzbuchs bei dem SAC Bezugsmagistrat anzeigen, für den Gerichtsbezirk Eupen bei Frau Andrea TILGENKAMP, Prokurator des Königs.

2. Der SAC Bezugsmagistrat wird unter Beachtung der Art der angezeigten Taten entscheiden, ob er die gesamten Taten verfolgen wird einschließlich der Tat(en), für die das Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde. Innerhalb von einem Monat ab der Anzeige wird er den sanktionierenden Beamten darüber informieren, welcher dann das Verwaltungsverfahren abschließt.

C. Gemischte Verstöße, die nicht unter Punkt B angeführt werden

Artikel 1 – Informationsaustausch

- a. Alle Parteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, und sie gewährleisten die Vertraulichkeit dieses Austauschs.

Zu diesem Zweck bezeichnet der Prokurator des Königs einen oder mehrere Magistrate seines Bezirks, nachstehend die „SAC Bezugsmagistrate“ genannt. Die Bezugsmagistrate können durch die von dieser Vereinbarung betroffenen Städte/Gemeinden kontaktiert werden, sollten diese auf Schwierigkeiten stoßen bei der Anwendung des Gesetzes oder dieser Vereinbarung, oder aber um Informationen zu erhalten über die Folgen, die gewisse Protokolle nach sich ziehen.

- b. Die Kontaktdaten der Bezugsmagistrate und der Bezugspersonen bei den Städten/Gemeinden werden in einem beiliegenden Dokument angeführt. Der Schriftwechsel und/oder die Telefonanrufe und/oder der elektronische Schriftverkehr bezüglich der Verwaltungssanktionen werden an diese Personen gerichtet.
- c. Die Parteien verpflichten sich, jede Änderung der Kontaktdaten der obengenannten Parteien unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 2 – Bearbeitung der gemischten Verstöße

I. Optionen bezüglich der Bearbeitung der gemischten Verstöße, die nicht unter Punkt B angeführt werden

1. Der Prokurator des Königs verpflichtet sich, nachfolgende gemischte Verstöße zu verfolgen:

- 398 Strafgesetzbuch
- 448 Strafgesetzbuch
- 521 Abs. 3 Strafgesetzbuch
- 461-463 Strafgesetzbuch
- 526 Strafgesetzbuch
- 534bis-534ter Strafgesetzbuch
- 545 Strafgesetzbuch
- 559, 1° Strafgesetzbuch
- 563, 2° Strafgesetzbuch
- 563, 3° Strafgesetzbuch
- 563bis Strafgesetzbuch

2. Der Prokurator des Königs verpflichtet sich, nachfolgende gemischte Verstöße nicht zu verfolgen und die betroffenen Gemeinden verpflichten sich, die ordnungsgemäß festgestellten Verstöße zu bearbeiten:

- 537 Strafgesetzbuch
- 561, 1° Strafgesetzbuch

II. **Besondere Modalitäten**

1. Wenn die in diesem Protokoll angegebenen Tatbestände im Zusammenhang stehen zu anderen Taten, die nicht für die Verwaltungssanktionen in Frage kommen oder zu einem Freiheitsentzug geführt haben, ist die Anwendung des Verfahrens bezüglich der Verwaltungssanktionen ausgeschlossen.
2. Sollte der zuständige sanktionierende Beamte während des Verfahrens im Hinblick auf das Verhängen einer kommunalen administrativen Geldbuße feststellen, dass der Verdächtige sich offensichtlich noch anderer Straftaten schuldig gemacht hat, wird er diese Taten in Anwendung des Artikels 29 des Strafprozessgesetzbuchs bei dem SAC Bezugsmagistrat anzeigen, für den Gerichtsbezirk Eupen bei Frau Andrea TILGENKAMP, Prokurator des Königs.
3. Der SAC Bezugsmagistrat wird unter Beachtung der Art der angezeigten Taten entscheiden, ob er sich dazu verpflichtet, die gesamten Taten zu verfolgen einschließlich der Tat(en), für die das Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde. Innerhalb von einem Monat ab der Anzeige wird er den sanktionierenden Beamten darüber informieren, welcher dann das Verwaltungsverfahren abschließt. Ohne Entscheidung des Prokurators des Königs gibt es für den sanktionierenden Beamten keine Möglichkeit mehr, eine administrative Geldbuße zu verhängen.
4. Wenn der Prokurator des Königs sich verpflichtet hat, keine Strafverfolgung aufzunehmen, kann der sanktionierende Beamte angesichts eines Rückfalls, der besonderen Schwere der Taten oder eines spezifischen Kontexts (besorgniserregende Situation, illegale Ausländer, usw.) den Straftatbestand nach Absprache mit dem Bezugsmagistrat zur Bearbeitung an den Prokurator des Königs verweisen.
5. Wenn ein gemischter Verstoß, dessen Verfolgung aufgrund dieses Protokolls dem sanktionierenden Beamten übertragen wurde, ein solches Ausmaß und/oder eine solche Schwere aufweist, dass er im Interesse der öffentlichen Ordnung eine gerichtliche Verfolgung erfordert, kann der Prokurator des Königs ebenfalls von der vorgenannten Delegation abweichen. Dabei muss der Prokurator des Königs den sanktionierenden Beamten darüber informieren, dass er diese Taten verfolgen möchte.
6. Sollte es sich um Feststellungen bezüglich eines unbekanntem Verdächtigen handeln, wird keine Abschrift des Protokolls an den sanktionierenden Beamten übermittelt. Wenn der ursprünglich unbekanntem Verdächtige im Nachhinein identifiziert wird, kann der Prokurator des Königs entscheiden, keine Strafverfolgung aufzunehmen und die Sache an den zuständigen sanktionierenden Beamten zu übermitteln.

D. Gemischte Straftaten, die durch einen Minderjährigen begangen werden

Der Prokurator des Königs verpflichtet sich, die gemischten Straftaten, die durch einen Minderjährigen begangen werden, zu verfolgen. Es handelt sich um folgende Verstöße gegen das Strafgesetzbuch:

- Artikel 398

- Artikel 448
- Artikel 521, Absatz 3
- Artikel 461
- Artikel 463
- Artikel 526
- Artikel 534bis
- Artikel 534ter
- Artikel 537
- Artikel 545
- Artikel 559, 1°
- Artikel 561, 1°
- Artikel 563, 2°
- Artikel 563, 3°
- Artikel 563bis

Das Protokoll muss an den Prokurator des Königs geschickt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Eltern, der Vormund oder die Person, der die Aufsichtspflicht für den Minderjährigen anvertraut wurde, ihren Wohnsitz haben.

Das Protokoll muss die Identität und die genauen Kontaktdaten dieser Personen enthalten.

Sollten die Eltern ihren Wohnsitz nicht auf belgischem Staatsgebiet haben oder ihr Wohnsitz unbekannt oder ungewiss ist, muss das Protokoll an den Prokurator des Königs geschickt werden, der zuständig ist für den Ort, wo die Straftaten begangen wurden.

Ausgestellt zu EUPEN, am 6. September 2016, in ebenso vielen Ausfertigungen wie vorhandene Parteien.



Der Bürgermeister,

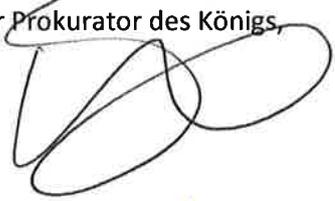
Für die Stadt EUPEN



Der Generaldirektor,

Für die Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen

Der Prokurator des Königs,



Für die Polizeizone Weser-Göhl

Der Korpschef,

